



HONG KONG¹

Stand 1. Januar 2025

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Steuer von Hong Kong Bezeichnung	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden – Regel – Beteiligungen ab 10 % – an Vorsorgeeinrichtungen		0	- - -	10 0 0	II
Zinsen		0	-	0	II
Lizenzgebühren	withholding tax	4.95/16.5	1.95/13.5	3	Reduktion

II. Besonderheiten

Hongkong erhebt gemäss seinem internen Steuerrecht keine Quellensteuern auf Dividenden oder Zinsen.

III. Verfahren

Die Entlastung von der Steuer von Hongkong auf Lizenzgebühren erfolgt an der Quelle. Dazu muss der Empfänger der Lizenzgebühren vor deren Fälligkeit dem Schuldner eine von der kantonalen Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung zustellen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzige die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rück erstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.